

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

No. 352.

1. Ministerial-Bekanntmachung vom 9. Juli 1872, alle Berggebäude und Galden betreffend.

§ 1.

Das Bergamt hat darauf zu sehen, daß die Bergwerkbesitzer die von ihnen losgesagten oder die ihnen entzogenen Berggebäude bis dahin, wo entweder das betreffende Berggebäude durch Versteigerung in eines Andern Besitz übergeht oder das bezügliche Bergbaurecht für erloschen erklärt wird, in einem solchen Stande erhalten, wie dies der Schuß der Oberfläche und ihrer Bewohner und der benachbarten Baue erfordert.

§ 2.

Zeigt sich bei der nach dem Erlöschen eines Bergbaurechts sofort auf dem ausflüßig gewordenen Berggebäude vorzunehmenden bergamtlichen Besichtigung, daß dasselbst früher oder später Tagebrüche oder sonstige Gefahren für die Oberfläche oder deren Bewohner oder für andere Berggebäude entstehen können, so sind die zeitlichen Bergwerkbesitzer anzuhalten, innerhalb einer angemessenen Frist die zu Abwendung dieser Gefahren erforderlichen Maßregeln in dauernd sicherstellender Weise zu treffen. Im Unterlassungs-falle hat das Bergamt solche zu treffen und den Kostenbetrag aus dem Vermögen der zeitlichen Bergwerkbesitzer auf dem Executionswege einzuziehen.

§ 3.

Wenn Beschädigungen der Oberfläche durch verlassene Grubenbaue in unverletzten Grubenfelde vorkommen, so hat das Bergamt den letzten Bergwerkbesitzer zu unverweilter Treue der zu Verhütung weiterer Schäden polizeilich erforderlichen Vorkehrungen anzuhalten.